

Prof. Dr. Ludwig Theuvsen

13. Januar 2024

ehem. Leiter des Arbeitsbereichs „Betriebswirtschaftslehre
des Agribusiness“ der Fakultät für Agrarwissenschaften der
Georg-August-Universität Göttingen

Staatssekretär a.D.

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen
Bundestages am 15. Januar 2024 zum

„Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024“ (BT-Drs. 20/9999)

Im Folgenden nehme ich zu den Artikeln 2 und 3 des Entwurfs eines Zweiten Haushaltsfinan-
zierungsgesetzes 2024 Stellung.

Artikel 2: Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die in § 58 WindSeeG vorgesehene Fischereikom-
ponente der zweckgebundenen Zahlungen (§ 57 WindSeeG) für Ausschreibungen im Jahr
2023 auf 1 Prozent des Gebotes abzusenken. Für diese Änderung werden in der Begründung
des Gesetzentwurfs keine näheren Gründe genannt.

Die Fangmengen der deutschen Hochsee- und Küstenfischerei sind von 2019 bis 2021 in der
Nordsee um 25,2 % und in der Ostsee um 41,4 % zurückgegangen. Daran wird deutlich, dass
die Fischerei zu den Hauptbetroffenen der durch den Klimawandel ausgelösten Veränderun-
gen in ihren Fanggebieten sowie des zunehmenden Wettbewerbs um die Nutzung der Küsten-
gewässer gehört. So sollen in Nord- und Ostsee mittelfristig fast 10 % der Fläche allein für die
Windenergieerzeugung reserviert werden. Diese Flächen stehen für den Fischfang nicht mehr
zur Verfügung. Weitere Verringerungen der Fangmengen ergeben sich daraus, dass sich viele
Fische in die für den Fischfang nicht mehr nutzbaren Gebiete zurückziehen.

Vor diesem Hintergrund müssen an Nord- und Ostsee für die touristisch sehr bedeutsame Fi-
scherei neue Geschäftsmodelle und Zukunftsperspektiven entwickelt werden. Die vorgese-
hene Absenkung der Fischereikomponente in den Zahlungen nach § 58 WindSeeG wird die-
ser Notwendigkeit nicht gerecht und ist daher abzulehnen.

Artikel 3: Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Steuerentlastung für in der Land- und Forstwirt-
schaft genutzten Dieseldieselkraftstoff (§ 57 EnergieStG) innerhalb von drei Jahren abzuschaffen.
Begründet wird dies damit, dass die „Verbilligung von Dieseldieselkraftstoff für landwirtschaftliche
Betriebe ... als klimaschädlich zu bewerten“ sei „und umwelt- und klimaschädliche Subven-
tionen abgebaut werden“ sollen.

Auch die Landwirtschaft muss ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind technologische Innovationen notwendig, u.a. ausreichend leistungsfähige und ökonomisch wettbewerbsfähige Alternativen zum Dieselantrieb für landwirtschaftliche Maschinen. Solange diese noch nicht zur Verfügung stehen, gibt es mangels technischer Alternativen zwischen Klimaschutz und Agrardieselrückvergütung keinen Widerspruch und handelt es sich bei der Agrardieselregelung nicht um eine klimaschädliche Subvention. Die Situation stellt sich anders dar, sobald durch die Landtechnikindustrie leistungsfähige und ökonomisch wettbewerbsfähige Alternativen zum Dieselantrieb für landwirtschaftliche Maschinen angeboten werden. Dann muss der Landwirtschaft durch eine kluge Förderpolitik der zügige Umstieg auf klimafreundliche Antriebstechnologien erleichtert werden.

Die Agrardieselregelung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft. In fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Agrardiesel steuerlich begünstigt, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft zu sichern. Fällt diese Entlastung in Deutschland weg, entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die heimische Landwirtschaft, der bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr betragen kann. Für diese Mehrkosten gibt es auf den Agrarmärkten keinen Ausgleich. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft und die Erfüllung des Wunsches eines erheblichen Teils der Bevölkerung nach einer Versorgung mit heimischen Nahrungsmitteln würden dadurch gefährdet.

Schließlich leistet die bisherige Agrardieselregelung auch einen bedeutsamen Einkommensbeitrag für landwirtschaftliche Betriebe. Zwar wird argumentiert, dass bei einem durchschnittlichen Gewinn der Haupterwerbsbetriebe von 115.000 Euro im vergangenen Wirtschaftsjahr der Wegfall der Agrardieselregelung zu verschmerzen sei, da die Abschaffung der Rückerstattung bei einem Dieselbedarf je Hektar von etwa 100 bis 120 Liter nur zu Mehrkosten von etwa 21,50 bis 26 Euro je Hektar führe.

Allerdings ist nicht ein Ausnahmejahr, sondern der Durchschnitt der Jahre zu berücksichtigen. Niedersächsische Haupterwerbsbetriebe etwa haben im Mittel der vergangenen Jahre nach Angaben der Landwirtschaftskammer nur rund 89.000 Euro verdient. Dabei handelt es sich zudem nicht um das Einkommen einer einzelnen Landwirtin oder eines einzelnen Landwirtes, sondern um ein Unternehmensergebnis, zu dem auch mitarbeitende Familien-Arbeitskräfte beigetragen haben, auf die der genannte Betrag ebenfalls aufzuteilen ist. Schließlich steht der Gewinn der Betriebe nicht allein für Konsumausgaben zur Verfügung, sondern es müssen auch Altenteiler versorgt, Investitionen getätigt und Verbindlichkeiten getilgt werden. Das Durchschnittseinkommen deutscher Landwirte lag 2021/22 bei Arbeitszeiten von über 50, vielfach sogar über 60 Stunden pro Woche bei 43.500 Euro. Mehrbelastungen in Höhe mehrerer Tausend Euro sind daher keineswegs leicht zu verkraften.

Insgesamt zeigen die angeführten Gründe, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung abzulehnen ist.